

Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in Verfahren vor Verwaltungsbehörden (VERV)

Vom 19. November 2013 (Stand 15. März 2026)

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen,

gestützt auf Art. 3a des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 20. September 1971¹⁾,

verordnet:

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt den elektronischen Verkehr, insbesondere die Anforderungen an die elektronischen Eingaben Dritter sowie an die Mitteilungen der Behörden im Verfahren vor Verwaltungsbehörden des Kantons und der Gemeinden gemäss Art. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG)²⁾. *

² ... *

Art. 2 Zustellplattform

¹ Der elektronische Verkehr hat über eine Zustellplattform zu erfolgen.

² Die Zustellplattform muss nach Art. 3 der Verordnung des Bundesrates über die elektronische Übermittlung im Rahmen von Zivil- und Strafprozessen sowie von Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren³⁾ anerkannt sein.

¹⁾ SHR [172.200](#).

²⁾ SHR [172.200](#).

³⁾ SR [272.1](#).

Art. 3 Signatur

¹ Die unterschriftsbedürftigen Dokumente müssen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein.

² Behördenseitig ausgestellte Dokumente können auch mit einem elektronischen Siegel versehen sein. *

³ Die Voraussetzungen für Signatur und Siegel richten sich nach dem Bundesgesetz über die elektronische Signatur vom 18. März 2016 (ZertES)⁴⁾ *

Art. 4 Format

¹ Eingaben müssen im Format PDF oder PDF/A übermittelt werden.

² Die Behörde kann die Formatgrösse von Eingaben beschränken und bei Bedarf verlangen, dass Eingaben oder Beilagen in Papierform nachgereicht werden.

2 Eingaben an eine Behörde**Art. 5** Zustelladresse

¹ Eingaben an eine Behörde sind an die Adresse auf der von ihr verwendeten Zustellplattform zu senden.

Art. 6 Zertifikat

¹ Ist das qualifizierte Zertifikat mit dem Signaturprüf Schlüssel weder im Verzeichnis der anerkannten Anbieter gemäss ZertES aufgeführt noch auf der von der Behörde verwendeten Zustellplattform zugänglich, so muss es der Sendung beigelegt werden.

Art. 7 Signaturprüfung und Papierausdruck

¹ Die Behörde prüft die elektronische Signatur von Eingaben.

² Sie fügt dem Papierausdruck das Ergebnis der Signaturprüfung bei sowie eine Bestätigung, dass der Ausdruck den Inhalt der elektronischen Eingabe korrekt wiedergibt.

⁴⁾ SR [943.03](#).

Art. 8 Fristwahrung

¹ Der Fristenlauf gemäss Art. 9 Abs. 2 VRG ist gewahrt, wenn die Zustellplattform den Empfang vor Ablauf der Frist bestätigt hat.

3 Zustellung durch eine Behörde

Art. 9 Zustimmung

¹ Eine elektronische Zustellung bedarf der Zustimmung der Adressaten.

² Die Zustimmung kann auf ein konkretes Verfahren beschränkt oder für regelmässig wiederkehrende Verfahren vor einer bestimmten Behörde erteilt und jederzeit widerrufen werden.

³ Zustimmung und Widerruf müssen schriftlich erfolgen; sie können auch mündlich zu Protokoll gegeben werden. Eine elektronische Eingabe gilt als Zustimmung für elektronische Zustellungen durch die Behörde im konkreten Verfahren.

Art. 10 Modalitäten

¹ Wer Zustellungen von einer Behörde auf elektronischem Weg erhalten will, hat die Zustellplattform zu bezeichnen und sich dort eintragen zu lassen.

Art. 11 Zeitpunkt der Zustellung

¹ Die Zustellung gilt im Zeitpunkt des Herunterladens von der Zustellplattform als erfolgt.

² Eine Zustellung, die nicht heruntergeladen wird, gilt am siebten Tag nach der Bereitstellung als zugestellt.

4 Schlussbestimmungen

Art. 12 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2014 in Kraft.

² Sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen⁵⁾ und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

⁵⁾ Amtsblatt 2013, S. 1719.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
19.11.2013	01.01.2014	Erlass	Erstfassung	Abl. 2013, S. 1719
10.03.2026	15.03.2026	Art. 1 Abs. 1	geändert	2026-03
10.03.2026	15.03.2026	Art. 1 Abs. 2	aufgehoben	2026-03
10.03.2026	15.03.2026	Art. 3 Abs. 2	geändert	2026-03
10.03.2026	15.03.2026	Art. 3 Abs. 3	eingefügt	2026-03

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	19.11.2013	01.01.2014	Erstfassung	Abl. 2013, S. 1719
Art. 1 Abs. 1	10.03.2026	15.03.2026	geändert	2026-03
Art. 1 Abs. 2	10.03.2026	15.03.2026	aufgehoben	2026-03
Art. 3 Abs. 2	10.03.2026	15.03.2026	geändert	2026-03
Art. 3 Abs. 3	10.03.2026	15.03.2026	eingefügt	2026-03